1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

61

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Februar 1992	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 92	**Gesetz zur Fortführung der Rechtsvereinfachung** ..... *Ändert GVBl. II 87-8, 87-26, 355-13; hebt auf GVBl. II vgl. Fußnoten*	61
5. 2. 92	**Hessisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des hessischen Landesrechts an das Betreuungsgesetz** ..... *GVBl. II 34-32, ändert GVBl. II 352-1, 16-4, 16-2, 331-1, 332-1, 50-14, 800-7, 300-15, 310-63, 320-20, 325-5, 210-15, 22-5 und 70-79*	66
11. 1. 92	Verordnung über die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten (HipoAusbVO) . *GVBl. II 310-70*	71
16. 1. 92	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ... *GVBl. II 74-15*	72
17. 1. 92	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ..... *Ändert GVBl. II 323-56*	73
15. 1. 92	Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden ..... *GVBl. II 70-164*	74

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Fortführung der Rechtsvereinfachung

Vom 5. Februar 1992

Inhaltsübersicht

Artikel 1: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz

Artikel 2: Aufhebung der Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung in das Denkmalbuch

Artikel 3: Aufhebung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Entgegennahme des Antrags auf Zulassung als Abtretungsstelle nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau

Artikel 4: Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Vollstreckung von Verwaltungsakten nach § 78 Abs. 7 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Artikel 5: Änderung des Fischereigesetzes für das Land Hessen

Artikel 6: Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Artikel 7: Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie

Artikel 8: Aufhebung des Gesetzes über den Handel mit Giften

Artikel 9: Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten

Artikel 10: Aufhebung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927

Artikel 11: Aufhebung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931

Artikel 12: Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung

Artikel 13: Aufhebung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung

Artikel 14: Aufhebung der Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung

Artikel 15: Aufhebung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Artikel 16: Aufhebung der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten

Artikel 17: Aufhebung der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker

Artikel 18: Aufhebung der Zweiten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker

Artikel 19: Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz

Artikel 20: Aufhebung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz

Artikel 21: Aufhebung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht

Artikel 22: Aufhebung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen

Artikel 23: Neufassung des Hochschulgesetzes, des Universitätsgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und des Fachhochschulgesetzes

Artikel 24: Zuständigkeitsvorbehalt

Artikel 25: Inkrafttreten

Artikel 1[1])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 8 werden die Worte „Möweneier und" gestrichen.
2. § 13 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „bei dem Amtsgericht" gestrichen;
   b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2[2])

Aufhebung der Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung in das Denkmalbuch

Die Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung in das Denkmalbuch vom 14. September 1982 (GVBl. I S. 223) wird aufgehoben.

Artikel 3[3])

Aufhebung der Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Entgegennahme des Antrags auf Zulassung als Abtretungsstelle nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau

Die Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Entgegennahme des Antrags auf Zulassung als Abtretungsstelle nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 20. Dezember 1978 (GVBl. I S. 700) wird aufgehoben.

Artikel 4[4])

Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Vollstreckung von Verwaltungsakten nach § 78 Abs. 7 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Vollstreckung von Verwaltungsakten nach § 78 Abs. 7 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 22. Juni 1967 (GVBl. I S. 125) wird aufgehoben.

---

[1]) Ändert GVBl. II 87-8
[2]) Hebt auf GVBl. II 76-6
[3]) Hebt auf GVBl. II 362-42
[4]) Hebt auf GVBl. II 304-15

Artikel 5[5])

Änderung des Fischereigesetzes für das Land Hessen

§ 28 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776) wird wie folgt geändert:

1. Als Nr. 2 wird eingefügt:
„2. Personen, die bei der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben, oder Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,".
2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

Artikel 6[6])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und zur Weinüberwachung" angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „(Lebensmittelüberwachung)" die Worte „und mit Wein (Weinüberwachung)" eingefügt.
   b) In Abs. 2 wird das Wort „Lebensmittelüberwachung" durch die Worte „Lebensmittel- und Weinüberwachung" ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 und § 3 wird das Wort „Lebensmittelüberwachung" durch die Worte „Lebensmittel- und Weinüberwachung" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die zuständigen Behörden werden in der Lebensmittel- und Weinüberwachung von Fachanstalten unterstützt."
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Fachanstalten im Sinne des Abs. 1 sind die Staatlichen Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsämter in Süd-, Mittel- und Nordhessen."
   c) Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
   d) Abs. 5 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:
   „(3) Nähere Bestimmungen über die Besetzung und Ausstattung der Fachanstalten nach Abs. 2 trifft das für das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen zuständige Ministerium."
5. §§ 5, 6, 7 und 8 werden gestrichen.
6. In § 8a Abs. 2 werden die Worte „dem Kultusminister" durch die Worte „der Ministerin für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

Artikel 7[7])

Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 28. Mai 1973 (GVBl. I S. 182) wird aufgehoben.

Artikel 8[8])

Aufhebung des Gesetzes über den Handel mit Giften

Das Gesetz über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

Artikel 9[9])

Aufhebung der Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 11. März 1965 (GVBl. I S. 68) wird aufgehoben.

Artikel 10[10])

Aufhebung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 22. August 1927 (RGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

---

[5]) Ändert GVBl. II 87-26
[6]) Ändert GVBl. II 355-13
[7]) Hebt auf GVBl. II 91-21
[8]) Hebt auf GVBl. II 354-18
[9]) Hebt auf GVBl. II 91-9
[10]) Hebt auf GVBl. II 882-24

Artikel 11[11])

Aufhebung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931 (RGBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

Artikel 12[12])

Aufhebung der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung

Die Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (RGBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

Artikel 13[13])

Aufhebung der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung

Die Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938 (RGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

Artikel 14[14])

Aufhebung der Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung

Die Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941 (RGBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird aufgehoben.

Artikel 15[15])

Aufhebung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen

Die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 551, 562), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

Artikel 16[16])

Aufhebung der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten

Die Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten in der Fassung vom 15. Januar 1937 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

Artikel 17[17])

Aufhebung der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker

Die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 292), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

Artikel 18[18])

Aufhebung der Zweiten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker

Die Zweite Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 27. Januar 1938 (RGBl. I S. 107), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

Artikel 19[19])

Aufhebung der Verordnung über die zuständige Behörde nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 28. Februar 1972 (GVBl. I S. 79) wird aufgehoben.

Artikel 20[20])

Aufhebung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 2. Mai 1972 (GVBl. I S. 97) wird aufgehoben.

---

[11]) Hebt auf GVBl. II 882-25
[12]) Hebt auf GVBl. II 882-27
[13]) Hebt auf GVBl. II 882-28
[14]) Hebt auf GVBl. II 882-29
[15]) Hebt auf GVBl. II 331-16, 362-20
[16]) Hebt auf GVBl. II 362-21
[17]) Hebt auf GVBl. II 362-23
[18]) Hebt auf GVBl. II 362-24
[19]) Hebt auf GVBl. II 356-96
[20]) Hebt auf GVBl. II 42-25

Artikel 21[21])

Aufhebung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht vom 15. Juni 1987 (GVBl. I S. 126) wird aufgehoben.

Artikel 22[22])

Aufhebung der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen

Die Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 10. Mai 1938 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

Artikel 23

Neufassung des Hochschulgesetzes, des Universitätsgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und des Fachhochschulgesetzes

Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Hochschulgesetz, das Universitätsgesetz, das Kunsthochschulgesetz und das Fachhochschulgesetz in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 24

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Februar 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Prof. Dr. Pfarr

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

---

[21]) Hebt auf GVBl. II 362-48
[22]) Hebt auf GVBl. II 27-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des hessischen Landesrechts an das Betreuungsgesetz

Vom 5. Februar 1992

ERSTER TEIL

Artikel 1[1])

Hessisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz

§ 1

(1) Zuständige Behörden auf örtlicher Ebene nach § 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025)

1. in Betreuungsangelegenheiten und
2. in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

sind die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 führen sie die Bezeichnung Betreuungsstelle.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für die Durchführung überörtlicher Aufgaben nach § 2 des Betreuungsbehördengesetzes überörtliche Betreuungsbehörden einrichten oder den Landeswohlfahrtsverband Hessen oder eine andere Stelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde betrauen. Die überörtliche Betreuungsbehörde wirkt in Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den Vormundschaftsgerichten darauf hin, daß ein ausreichendes Angebot an Betreuerinnen und Betreuern zur Verfügung steht, und unterstützt die Betreuungsbehörden bei der Aufgabenerfüllung nach § 5 des Betreuungsbehördengesetzes. Sie hat in Angelegenheiten, die nicht nur einen örtlichen Träger betreffen, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine zu beraten und ihnen beim Aufbau zu helfen. Sie wirkt an Richtlinien und Empfehlungen des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung mit und ist für die gebietsübergreifende Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuern zuständig. Sie entwickelt auch Arbeitskonzepte zur Beratung von Angehörigen der Betreuten.

§ 2

Die Vorschriften für die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in §§ 1802, 1803 Abs. 2, §§ 1811 und 1818 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 11 und 13 sowie in den §§ 1823, 1824 und in § 1854 Abs. 2 BGB bleiben gegenüber der Betreuungsbehörde außer Anwendung. Dasselbe gilt für § 1822 Nr. 12 BGB, soweit es sich um die Aufsicht in vermögensrechtlicher Hinsicht handelt.

§ 3

(1) Zuständig für die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereins als Betreuungsverein im Sinne des § 1908 f BGB ist das für den Sitz des Vereins zuständige Regierungspräsidium.

(2) Im Anerkennungsverfahren sind Stellungnahmen der für den Sitz des Vereins zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde und des für den Sitz des Vereins zuständigen Vormundschaftsgerichts einzuholen.

(3) Über die Anerkennung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Die Fachaufsicht für das Anerkennungsverfahren obliegt dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung.

§ 4

(1) Die Anerkennung ist auf Antrag des Betreuungsvereins durch die nach § 3 Abs. 1 zuständige Behörde aufzuheben.

(2) Örtliche Betreuungsbehörden können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Widerruf der Anerkennung beantragen.

§ 5

(1) Das Land Hessen unterstützt die Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Betreuungsvereine erhalten finanzielle Förderung des Landes nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien zur Förderung von Betreuungsvereinen.

[1]) GVBl. II 34-32

ZWEITER TEIL

Anpassung des Landesrechts

Erster Abschnitt

Anpassung des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes

Artikel 2[2])

Änderung des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen

Das Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des II. Abschnitts wird das Wort „Verfahren" durch das Wort „Verwaltungsverfahren" ersetzt.

2. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

(1) Das Unterbringungsverfahren wird durch einen Antrag der Verwaltungsbehörde beim Vormundschaftsgericht eingeleitet; der Erlaß einer einstweiligen Anordnung von Amts wegen nach § 70 h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Gemeinden bis zu 7 500 Einwohnern der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, im übrigen der Gemeindevorstand.

§ 3

Zuständig ist die Verwaltungsbehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Unterzubringenden. Bei einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme nach § 70 h Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Notwendigkeit der Maßnahme auftritt.".

3. Die §§ 4 und 6 bis 9 werden gestrichen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 1 Abs. 1 oder 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit vor und ist Gefahr im Verzug, kann die allgemeine Ordnungsbehörde oder die Polizeibehörde die sofortige Ingewahrsamnahme anordnen und vollziehen. In diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der sofortigen Ingewahrsamnahme herbeizuführen.".

5. Die §§ 11 bis 15 werden gestrichen.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die vom Gericht angeordneten Unterbringungen führt die Verwaltungsbehörde durch.".

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Untergebrachte sind mit dem Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet, freizulassen, ohne daß es einer gerichtlichen Anordnung der Entlassung bedarf.".

8. § 21 wird gestrichen.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Der Untergebrachte, die Verwaltungsbehörde, der Leiter der Anstalt oder eine in § 70 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannte Person kann bei dem Gericht eine Entscheidung über die Entlassung oder eine andere Art der Unterbringung beantragen.".

10. Die §§ 23 bis 26 werden gestrichen.

11. In der Überschrift des V. Abschnitts werden die Worte „des Verfahrens und" gestrichen.

12. In der Überschrift des VI. Abschnitts werden die Worte „Übergangs- und" gestrichen.

13. §§ 32 und 34 werden gestrichen.

Zweiter Abschnitt

Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

Artikel 3[3])

Änderung des Landtagswahlgesetzes

§ 3 Nr. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) erhält folgende Fassung:

„1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;".

[2]) Ändert GVBl. II 352-1
[3]) Ändert GVBl. II 16-4

Artikel 4[4])

Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung

§ 4 Nr. 1 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1990 (GVBl. I S. 599), erhält folgende Fassung:

„1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;".

Artikel 5[5])

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

§ 31 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), erhält folgende Fassung:

„1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;".

Artikel 6[6])

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

§ 22 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), erhält folgende Fassung:

„1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;".

Artikel 7[7])

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. Dezember 1974 (GVBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), erhält folgende Fassung:

„1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt;".

2. Die Befugnis des für das Architektenrecht zuständigen Ministers, die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

Artikel 8[8])

Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 145), erhält folgende Fassung:

„1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,".

Artikel 9

Übergangsbestimmung

Pflegschaften, die nach Art. 9 § 1 Abs. 1 oder 4 des Betreuungsgesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) in Betreuungen in allen Angelegenheiten übergeleitet worden sind, führen nicht zum Ausschluß vom Wahl- oder Stimmrecht nach den in Art. 3 bis 8 bezeichneten Rechtsvorschriften, soweit nicht das Vormundschaftsgericht ihre Verlängerung als Betreuung in allen Angelegenheiten anordnet; in diesem Falle ist der Betreute vom Wahl- oder Stimmrecht vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung ausgeschlossen. Satz 1 gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

---

[4]) Ändert GVBl. II 16-2
[5]) Ändert GVBl. II 331-1
[6]) Ändert GVBl. II 332-1
[7]) Ändert GVBl. II 50-14
[8]) Ändert GVBl. II 800-7

Dritter Abschnitt

Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 10[9])

Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:
      „(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.".
   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen" durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung" ersetzt.
   b) In Abs. 2 werden die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen" gestrichen.
   c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
      „(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.".

Artikel 11[10])

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Ist die Person noch nicht vierzehn Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenkreises gerichtet werden.".
2. § 34 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt.".

Artikel 12[11])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 wird gestrichen.
   b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
2. In § 14 Abs. 2 werden Nr. 1 und die folgende Nummernbezeichnung „2." gestrichen.
3. § 53 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Pfleger" jeweils durch das Wort „Vertreter" ersetzt.
   b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
4. § 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,".
   b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Ehrenämter" die Worte „sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen" angefügt.

Artikel 13[12])

Änderung der Hessischen Disziplinarordnung

Die Hessische Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Auf Antrag der Einleitungsbehörde bestellt das Vormundschaftsgericht
   1. im Falle der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten einen Betreuer,
   2. wenn der Beamte durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist, einen Pfleger

   als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beamten in dem Verfahren. Der Betreuer oder

[9]) Ändert GVBl. II 300-15
[10]) Ändert GVBl. II 310-63
[11]) Ändert GVBl. II 320-20
[12]) Ändert GVBl. II 325-5

Pfleger muß Beamter sein. § 16 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.".

2. In § 102 Abs. 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „bestellten" die Worte „Betreuers oder" eingefügt.

Artikel 14[13])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Art. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 238) wird aufgehoben.

Artikel 15[14])

Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54) wird wie folgt geändert:

1. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Betreuer, Pfleger und Untersuchungsführer

Zum Betreuer oder Pfleger nach § 16 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung und zum Untersuchungsführer nach § 49 Abs. 2 der Hessischen Disziplinarordnung kann nur ein Richter bestellt werden.".

2. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stimmt ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder sein Vertreter der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht schriftlich zu, so ordnet der zuständige Minister die Einstellung oder die Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Vertreter zuzustellen. Für die Bestellung des Vertreters gilt § 16 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Zum Vertreter kann nur ein Richter bestellt werden.".

Artikel 16[15])

Änderung des Hochschulgesetzes

§ 37 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), erhält folgende Fassung:

„1. unter Betreuung steht,".

DRITTER TEIL

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Februar 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Die Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

Für die Hessische Ministerin der Finanzen
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

[13]) Ändert GVBl. II 210-15
[14]) Ändert GVBl. II 22-5
[15]) Ändert GVBl. II 70-79

Verordnung über die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten (HipoAusbVO)*)

Vom 11. Januar 1992

Auf Grund des § 99 Abs. 4 Nr. 3 und des § 114 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197, 534) wird verordnet:

§ 1

(1) Zum Hilfspolizeibeamten nach § 99 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann nur bestellt werden, wer auf Grund einer Ausbildung nach § 2 die theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hat, die zur Wahrnehmung der zu erfüllenden Aufgaben erforderlich sind. Das Regierungspräsidium kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben wurden.

(2) Der Dienstherr oder der Arbeitgeber des Bediensteten hat dafür Sorge zu tragen, daß dieser die erforderlichen Kenntnisse durch Aus- und Fortbildung erwirbt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Bediensteten auf Grund einer Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung die Befugnisse eines Hilfspolizeibeamten zustehen. Besteht kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, trifft die Verpflichtung das Regierungspräsidium.

§ 2

(1) Die Ausbildung der in § 1 Abs. 1 genannten Personen darf sechs Wochen nicht unterschreiten. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 25 bis 30 Stunden. Das Regierungspräsidium kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können sich auf einzelne Lehrgänge oder einzelne Lehrgangsteilnehmer erstrecken.

(2) Die Ausbildung umfaßt in einem allgemeinen Teil die Vermittlung allgemeiner verwaltungsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Kenntnisse sowie theoretischer und praktischer Kenntnisse des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts und der allgemeinen Bestimmungen des Straf- und des Ordnungswidrigkeitenrechts; in einem besonderen Teil sind Kenntnisse über spezialgesetzliche Regelungen der Rechtsgebiete zu vermitteln, in denen der Hilfspolizeibeamte tätig werden soll.

(3) Bei der Ausbildung werden nach Möglichkeit Polizeivollzugsbeamte unterstützend tätig.

(4) Die Ausbildung ist auf der Grundlage eines Lehrstoffplans durchzuführen, der vom Hessischen Verwaltungsschulverband im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Hessischen Polizeischule nach Anhörung der Regierungspräsidien erstellt wird und der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten bedarf.

§ 3

§ 2 Abs. 4 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft; die übrigen Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Januar 1992

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) GVBl. II 310-70

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages*)

Vom 16. Januar 1992

Auf Grund des Art. 4 § 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 13. Dezember 1991 (GVBl. I S. 367) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages ist das Regierungspräsidium Kassel.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 28. Januar 1981 (GVBl. I S. 38)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 1992

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) GVBl. II 74-15
[1]) Hebt auf GVBl. II 74-10

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 17. Januar 1992

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 294) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1990 (GVBl. 1991 I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1990" durch die Zahl „1991" und die Zahl „71" durch die Zahl „73" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1990" durch die Zahl „1991" und die Zahl „26 100" durch die Zahl „27 200" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 1992

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 323-56

Verordnung über die Änderung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden

Vom 15. Januar 1992

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Wiesbaden verordnet:

§ 1

Der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden wird ab dem 1. März 1992 um den Studiengang „International Business Administration (Internationale Unternehmensführung)" erweitert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II 70-164

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 107. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen
- Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger
- Hessische Verordnung zur Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters bei Begründung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen
- Neufassung des Hessischen Sparkassengesetzes
- Vergabeverordnung Hessen
- Gesetz der Einführung der freien Wahl der Bildungswege und zur vorläufigen Regelung der Übergänge nach Grundschule und Förderstufe
- Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Rohwasseruntersuchungsverordnung
- Neufassung des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes
- Hessisches Sonderabfallabgabengesetz

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 5,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe